



Schutzkonzept der IFK Switzerland Kyokushinkai unter COVID-19

Version 1.2 vom 30. Oktober 2020

1. Einleitung

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemiengesetz. Im Vergleich zur vorher geltenden ausserordentlichen Lage haben die Kantone wieder ein stärkeres Mitspracherecht. Zudem treffen sie kantonale Massnahmen, wenn die Fallzahlen auf ihrem Gebiet steigen oder ein Anstieg droht. Es gibt daher Massnahmen, die national gelten und andere, die sich von Kanton zu Kanton unterscheiden.

Im vorliegenden Konzept geht es darum, den Dojo-Verantwortlichen aufzuzeigen, wie sie die vom Bund gemachten Vorgaben umsetzen können.

Dieses Konzept entlastet die Dojo nicht davon, eigene Schutzkonzepte zu erstellen und diese in die Praxis umzusetzen. Die Konzepte der Dojo müssen im Gegensatz zu demjenigen der IFK aber nicht vom BASPO plausibilisiert werden. Allenfalls hat dies, je nach Vorschrift noch im Kanton zu geschehen.

2. Rechtliche Basis

- Bundesgesetz vom 28.9.2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)
- Verordnung 3 vom 19.6.2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) gemäss Änderung vom 29.10.2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte (Swiss Olympic und BASPO)

3. Übergeordnete Grundsätze und Ziele

Um das Risiko einer erneuten Verbreitung von COVID-19 zu reduzieren, müssen wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen, sowie unnötige Kontakte vermeiden.

Die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des COVID-19 sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Maximale Gruppengrösse von 15 Personen in Innenräumen, 1,5m Mindestabstand, Maskenpflicht, kein Körperkontakt. Siehe unter: <https://www.baspo.admin.ch/content/baspo-internet/de/home.detail.news.html/baspo-internet/2020/Was-im-Sport-noch-moeglich-ist.html>
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten und nicht am Training teilnehmen.

4. Zielsetzungen des Schutzkonzeptes

Ziel ist es, eine Weiterführung der Trainingsaktivitäten unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des BAG zu ermöglichen.

5. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Dojo, der jeweiligen Trainingsleitung sowie allen Karateka. Alle haben gemeinsam die höchst mögliche Eigenverantwortung zu tragen und sich mit dem Konzept einverstanden zu erklären und es ausnahmslos zu befolgen.

6. Aktuelle Verbandsaktivitäten

Alle Aktivitäten auf Stufe Verband gemäss der Jahresplanung sind bis auf weiteres ausgesetzt, sofern die nicht den aktuellen Forderungen (gemäss Punkt 2) entsprechen.

7. Inhalte

7.1. Risikobeurteilung und Triage

- a. Krankheitssymptome: Karateka mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in (Selbst-) Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- b. Karateka, die einer Risikogruppe angehören, sollen entweder für sich allein trainieren oder an Online-Trainings teilnehmen, aber nicht zusammen mit anderen Leuten trainieren.
- c. Die Gestaltung der An- und Abreise zum Trainingsort: Wenn immer möglich sollten die Karateka ein individuelles Verkehrsmittel zum Reisen benutzen. Falls der ÖV genutzt werden muss, ist eine Hygienemaske zu tragen.
- d. Bereits beim Eingang zum Trainingsort sind die aktuellen Plakate des BAG (Hygiene- und Verhaltensregeln) anzubringen.
- e. Die Bedingungen, dass ein Trainingsort benutzt werden kann, sind wie folgt:
 - Die Distanzregelung muss in jedem Fall und jederzeit eingehalten werden können. Das heisst, mindestens 1,5m Abstand und Maskenpflicht.
 - Die Garderoben und Duschen dürfen nicht genutzt werden. Karateka erscheinen bereits im Karategi umgezogen und gehen so auch auf direktem Weg wieder nach Hause.
 - Toiletten dürfen genutzt werden. Bei den Waschbecken sind Flüssigseife und Papierhandtücher bereitzustellen.
 - Beim Eingang zu den Trainingsräumen ist Desinfektionsmittel bereitzustellen.
 - Die Dojo, insbesondere Tatami und Flächen von Möbeln, Tür- und Fenstergriffe sind nach jedem Gebrauch regelmässig zu reinigen. Sandsäcke und dergleichen sind zusätzlich nach jedem Gebrauch regelmässig zu desinfizieren.
 - Hände sind vor und nach dem Training gründlich zu waschen.
 - Beim Zugang zum Trainingsort darf es zu keiner Massenansammlung kommen. Dies wird mit entsprechenden Markierungen (z.B. durch Klebeband, Pylonen o.ä) im 1,5m Abstand erreicht.

7.2. Trainingsformen und -organisation

Grundsätzlich gilt: Kein Körperkontakt. Daher sind ausschliesslich Trainingsformen zu verwenden, welche entweder allein ausgeübt werden können oder bei denen jederzeit der Abstand von mindestens 1,5m eingehalten werden kann.

Damit trotzdem möglichst viele Karateka pro Club trainieren können, können folgende Massnahmen zusätzlich ergriffen werden. Diese jedoch immer in Abhängigkeit der vorhandenen und verfügbaren Infrastruktur und der Verfügbarkeit von Trainingsleitenden:

- Mehr Trainingseinheiten pro Woche und Tag anbieten.
- Falls Trainingsgeräte wie z.B. Sandsackhandschuhe usw. benutzt werden, muss dies ausschliesslich persönliches Material sein. Dieses Material muss ebenfalls vor und nach dem Training desinfiziert werden können.
- Sollten Verletzungen auftreten, so muss genügend und angepasstes Sanitätsmaterial vorhanden sein. Sollte es bei einer Person medizinische Probleme mit dem Herz-Kreislaufsystem geben, so kommt die vorhandene Notfallorganisation zum Tragen.
- Pro Trainingseinheit und -gruppe ist durch die jeweilige Trainingsleitung eine namentliche Anwesenheitsliste zu führen, damit nachvollzogen werden kann, wer, wann im Training war. Diese Listen sind bis mindestens ein Monat nach der Aufhebung der COVID-19-Verordnung 3 aufzubewahren.

7.3. Führung

Grundsätzlich sind für die Umsetzung der Schutzkonzepte die Dojo-Verantwortlichen und/oder die Präsidenten der jeweiligen Clubs verantwortlich. Sie stellen durch gezielte Kontrollen sicher, dass die angeordneten Massnahmen eingehalten werden und nehmen, falls nötig, unmittelbar und korrigierend im Sinne von Total-Quality-Management (TQM) Einfluss. Zu diesem Zweck ist ein einfaches Controllingkonzept mit einer Checkliste zu erstellen, aus welchem hervorgeht *wer/wann/was/wo/wie* kontrolliert. Diese ausgefüllten Listen sind im eigenen Interesse ebenfalls aufzubewahren.

Weiter ist durch rechtzeitige Delegation von Verantwortung und Kompetenzen sicherzustellen, dass genügend Mittel zur Einhaltung der Hygienemassnahmen vorhanden sind.

7.4. Kommunikation

Das vorliegende Schutzkonzept wird den Dojo-Verantwortlichen zugesandt und auf der Homepage www.ifk-schweiz.ch aufgeschaltet, dies, sobald es vom BASPO plausibilisiert wurde. Die Kommunikation innerhalb der Clubs bleibt auch weiterhin in der Verantwortung der Clubleitung.

8. Appell an alle Karateka

Wir wollen Alle gesund bleiben, niemanden anstecken und trotzdem trainieren. Deshalb halten wir uns Alle an die Verordnungen und an unsere Schutzkonzepte. Es braucht von uns allen ein gewisses Mass an Disziplin, Flexibilität, Improvisationsfähigkeit, Rücksichtnahme und Verständnis. Alle Instruktoren und Trainierenden sollen vorgängig durch die Dojo-Verantwortlichen in diesem Schutzkonzept informiert und instruiert werden. Die Instruktion soll mit einem Visum des Teilnehmenden dokumentiert werden. Diese Nachweise sind im eigenen Interesse ebenfalls aufzubewahren.

9. Gültigkeit

Dieses Konzept gilt bis auf weiteres. Anpassungen können aufgrund von Veränderungen, geänderten Vorgaben, gemachten Erkenntnissen usw. jederzeit erfolgen.

Weiterführende Informationen und Druckvorlagen für Plakate sind auf der entsprechenden Seite des BAG zu finden: <https://www.bag.admin.ch>